

34/SN 218/ME

DEKANAT
DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN

WIEN, 17. Juli 1989

Zahl 72 aus 19 80/81

Es wird gebeten, im Antwortschreiben
unsere Geschäftszahl anzuführen.

Sachb.: H. Semelliiker

Tel.: 4300/2270

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

zur Kenntnis gebrachten
Z 42 GE/9 89
Datum: 20. JULI 1989
Verteilt: 21. Juli 1989 *Joh*
Dr. Aesch. Horvat

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz)

Dem Bundeskanzleramt Sektion VI wurden vom Medizinischen Dekanat die Stellungnahmen im Gegenstande zugeleitet.

Gleichermaßen dürfen diese Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt werden.



Der Dekan

Beilagen

4 Stellungnahmen
jeweils 25-fach

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

UNIVERSITÄTSKLINIK FÜR
NEUROPSYCHIATRIE DES
KINDES- UND JUGENDALTERS

VORSTAND: PROF. DR. WALTER SPIEL
1090 Wien, Währinger Gürtel 18 – 20

Wien,
3.7.1989
Telefon: 48 00 / 30 12 Durchwahl

Sp/St

An das
Dekanat der Medizinischen Fakultät
der Universität Wien
z.H. Spektabilitis
Univ.Prof. DDR. Otto KRAUPP

Dr. Karl Lueger Ring 1
1010 Wien

Spektabilität!

Aufgrund Ihres Schreibens hat sich an meiner Klinik eine Arbeitsgruppe des Mittelbaus bezüglich einer Stellungnahme der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters etabliert, und ich erlaube mir, diese Stellungnahme zum Psychologengesetz, Fassung 9.5.1989, zu überreichen.

ZU § 1 TÄTIGKEITSBEREICH

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Formulierungen des Tätigkeitsbereiches nicht dem wissenschaftlichen Stand entsprechen. Wenn im § 11 die Zusammenarbeit mit Ärzten nur dann vorgesehen ist, wenn die Voraussetzungen einer körperlichen Krankheit, einer Geistes- oder Gemütskrankheit bestehen, dann werden damit Begriffe verwendet, die in der modernen Psychiatrie nur mehr begrenzt Anwendung finden. Es ist allgemein bekannt, daß es hochmoderne psychiatrische Klassifikationssysteme (DSM 3 in Amerika und ICD 10 für die Weltgesundheitsorganisation) gibt, die die Auflistung sämtlicher Diagnosen unseres Fachgebietes anführen, in denen nachzulesen ist, daß weit mehr diagnostische Vokabeln Verwendung finden, als in diesem Gesetz vorgesehen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 1 wie folgt zu formulieren:
"Die Ausübung des psychologischen Berufes im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Untersuchung, Auslegung und Vorhersage des Verhaltens und Erlebens von Menschen sowie deren Betreuung, soferne dabei ausschließlich Erkenntnisse, Methoden und Tätigkeiten der wissenschaftlichen Psychologie unmittelbar angewendet werden; dabei ist die Abgrenzung zu den ärztlichen Tätigkeiten zu beachten."

MEDIZINISCHES DEKANAT
Präs.: Dr. JUHL 1989
Zl. 4038 ex 19/08/89

1

Zu Absatz 2, Ziffer 1 ist zu sagen:

Die Formulierung "... sich darauf gründende Prognosen, Zeugnisse und Gutachten ..." sollte nicht Verwendung finden, da das Wort "Gutachten" das sogenannte "Gerichtsgutachten" präjudiziert. Es sollte daher durch das Wort "Befunde" ersetzt werden; selbstverständlich ist es das Recht des Psychologen, über seine Untersuchungen Befunde abzugeben.

In Absatz 2, Ziffer 3 wird der Begriff "Behandlung" verwendet. Es wird daher empfohlen, den Ausdruck "Behandlung" im gesamten Gesetz zu streichen, da dies einen Eingriff in die ärztliche Tätigkeit bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, statt dessen den Begriff "Betreuung" zu verwenden.

ZU § 4, AUSBILDUNG wurde wie folgt Stellung genommen:

Die Ausbildungszeit von einem Jahr für die Berechtigung zur selbständigen Ausübung erscheint völlig unzureichend, ebenso auch der Zeitrahmen für die Fortbildung (§ 5). Meine sämtlichen Assistenten sprechen sich für eine dreijährige Ausbildungszeit mit genau definierten Ausbildungsstellen und definierten Ausbildungskriterien aus.

ZU § 5 FORTBILDUNG

Wir vertreten die Auffassung, daß der Psychologe freie Wahl in der Art der Fortbildung haben sollte, allerdings bei einer Verpflichtung zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen an sich.

Zu § 6 PSYCHOGENLISTE

Da die "künftigen" Psychologen erst mit Erlangung eines Ausbildungsplatzes in eine Psychologenliste eingetragen werden können, haben sie bis zu jenem Zeitpunkt weder einen Titel noch eine Körperschaft, die ihre Anliegen vertritt (sie sind nicht Mitglied des Berufsverbandes) und haben somit weder Recht noch Stimme. Da dies wahrscheinlich die Mehrzahl der Studiumsabsolventen treffen wird, erscheint uns dies eine Außerachtlassung der Interessen der "jungen Psychologen".

Ein Modus der Aufnahme in einen Psychologenverband wäre unserer Meinung nach zu diskutieren.

Zu § 9 BERUFSBEZEICHNUNG

wäre anzumerken, daß die Einführung des FACHPSYCHOLOGEN im Gesundheitsdienst für klinische Psychologen aus unserer Sicht sehr wohl berechtigt erscheint.

Seit nunmehr 1952 ist das Fachgebiet der klinischen Psychologie an der Wiener Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters bereits etabliert. Klinische Psychologen arbeiten auf diesem Gebiet und bilden seit dieser Zeit aus.

Die Formulierung in der Erläuterung zum Gesetz, S 18, daß diesbezüglich derzeit noch kein Regelbedarf besteht, erscheint bemerkenswert bzw. nicht am Platze.

Der Verweis auf die in Zukunft mögliche Entwicklung einer Eigenständigkeit ist bei einem Bestehen von über 30 Jahren dieser Eigenständigkeit ebenfalls irrelevant.

Zu § 10 ALLGEMEINE BERUFPFLICHTEN

- (3) Zur Heranziehung von Hilfspersonen wäre zu präzisieren, daß sich der Psychologe von den fachlichen Kenntnissen der Hilfsperson zu überzeugen hat (Nachweis, Zeugnisse sowie Überprüfung der Kenntnisse), da er die Haftung für die Hilfsperson zu übernehmen hat.
- (4) Zur Erstellung von Gutachten ist neben dem genannten wichtig, daß das Gutachten dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen muß.
- (6) "... die von der Ausübung des psychologischen Berufes" sollte ergänzt werden auf "...der von der Behandlung Zurücktreten-de...".

Zu § 11 ZUSAMMENARBEIT

1 (1) Ergänzung des Textes:

"Liegen bei einer Person Anzeichen einer körperlichen Krankheit, einer Geistes- oder Gemütskrankheit sowie einer anderen gleichwertigen seelischen Erkrankung vor, so hat der zur Ausübung ...".

Die Stelle "... und ist zwischen diesen Anzeichen und der Ausübung des psychologischen Berufs ein Zusammenhang zu vermuten ..." wäre als zweiseitig wegzulassen oder genauer zu definieren, was darunter zu verstehen ist.

Ferner soll der Psychologe neben genauen Aufzeichnungen hinsichtlich der Aufforderung zur ärztlichen Untersuchung auch eine Bestätigung des Patienten verlangen.

Zu § 13 WERBEBESTIMMUNGEN

Erweiterung der Formulierung:

"Zur Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs. 2 berechtigte Personen haben sich jeder Werbung analog dem Ärztegesetz und Anwaltsgesetz ...".

Danüber hinaus wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zur Abrundung der gesamten Problematik ein Psychotherapiegesetz eine vordringliche Notwendigkeit darstellt und parallel zum Psychologengesetz, wenn nicht davor, Rechtskraft erlangen sollte.

Univ. Prof. Dr. W. Spiel
Vorstand der Klinik

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien
PSYCHIATRISCHE UNIVERSITÄTSKLINIK
VORSTAND: PROF. DR. PETER BERNER

WIEN, am 13. Juli 1989
Währinger Gürtel 74—76, 1090 Wien

Dem Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Universität Wien
Herrn Univ.Prof.DDr. O. Kraupp
Dr. Karl-Lueger-Ring 1
1010 Wien

Spectabilis,

In der Anlage erlaube ich mir, Ihnen meine Stellungnahme zum
Psychologengesetz zu übermitteln.



Univ. Prof. Dr. P. Berner

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

PSYCHIATRISCHE UNIVERSITÄTSKLINIK

VORSTAND: PROF. DR. PETER BERNER

WIEN, am 13. Juli 1989
Währinger Gürtel 74—76, 1090 Wien**STELLUNGNAHME**

zum Entwurf des Gesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen.

Betrifft: G.Z. 61103/15-IV/13/89

Insgesamt kann gesagt werden, daß eine gesetzliche Regelung der Tätigkeit von Psychologen eine dringliche Notwendigkeit darstellt. Ferner muß festgehalten werden, daß das Gesetz nicht genügend präzise zwischen Behandlungen und anderen psychologischen Tätigkeiten unterscheidet. So ist z.B. in §1 (2) festzuhalten, daß das Wort "behandelte" gestrichen werden sollte und durch eine Feststellung ergänzt werden müßte, daß nur entsprechend ausgebildete Psychologen Behandlungen vornehmen können.

Im Absatz 1 müßte darauf hingewiesen werden, daß Prognosen, Zeugnisse und Gutachten nur dann in die Kompetenz des Psychologen fallen, wenn es sich nicht um krankhafte Zustände handelt. Diese Bezugnahme auf krankhafte Zustände müßte im Absatz 2 präzisiert werden, wobei festgehalten werden sollte, daß die dort vorgesehene Beratung und Betreuung nur dann von Psychologen durchgeführt werden sollte, wenn es sich nicht um krankhafte Zustände handelt. Die letzteren könnten durch Bezugnahme auf das internationale diagnostische Manual der Weltgesundheitsorganisation identifiziert werden. Der dritte Absatz vom §1 (2) wäre dann zu streichen.

Was die Ausbildung betrifft, so scheint diese in dem Gesetz nicht zufriedenstellend geregelt: Eine Ausbildungsdauer von mindestens 1 Jahr kann absolut nicht als ausreichend angesehen werden, man müßte verlangen, daß eine viel längere, mindestens 3-jährige,

~~MEDIZINISCHES DEKANAT~~

Präs.: 13. JULI 1989

ZL. 4128

lex 19/3/89

72-80181

postuniversitäre Ausbildung im Gesetz festgehalten wird. Hierbei sollte ein Teil dieser Ausbildung unbedingt im psychiatrischen Bereich erfolgen, um den Psychologen mit dem nötigen Verständnis für psychische Erkrankungen auszustatten (§4 (1)).

Ganz besonders wichtig erscheint festzuhalten, daß psychologische Behandlungen nur aufgrund einer entsprechenden Voruntersuchung, Indikationsstellung und Zuweisung eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie bzw. für Neurologie und Psychiatrie erfolgen darf. Die Fassung des §11 (1), die vorsieht, daß der Psychologe den Betroffenen auffordern soll, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wenn Anzeichen einer körperlichen Krankheit, einer Geistes- oder Gemütskrankheit vorliegen, ist viel zu vage gefaßt. Die Gefahr, daß organische oder endogene psychische Erkrankungen nicht rechtzeitig erkannt werden, ist bei der jetzt vorliegenden Fassung dieses Paragraphen sehr groß und könnte durch den hier unterbreiteten Vorschlag herabgemindert werden.



Univ. Prof. Dr. Peter Berner

STELLUNGNAHME

DER FACHKOMMISSION PSYCHIATRIE/NEUROLOGIE DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT WIEN ZUM ENTWURF EINES
PSYCHOLOGENGESETZES:

Die Fachkommission Psychiatrie/Neurologie begrüßt eine gesetzliche Regelung der Tätigkeit des Psychologen. Die Fachkommission stellt aber ausdrücklich fest, daß ein Psychologengesetz nicht losgelöst von einer Regelung zur Ausübung der Psychotherapie gesehen werden kann. Weiters schließt sich die Fachkommission der einstimmig beschlossenen Resolution des Beirates für Psychische Hygiene vom 17.5.1989 an und fordert, im Sinne einer umfassenden Regelung der unterschiedlichen Kompetenzen in der Versorgung, Organisation und Finanzierung des Bereiches der Beratung und Betreuung und Rehabilitation von Personen mit Problemen und Krankheiten psychischer Natur ein umfassendes Psychohygienegesetz zu schaffen.

Psychologische Berufsausübung, Begriffsbestimmungen:

§ 1 (1) ...der wissenschaftliche Psychologie angewendet werden.

Hierbei ist festzuhalten, daß Psychotherapie im engeren Sinne davon nicht betroffen sein soll.

§ 1 (2) Der Ausdruck Behandelte ist zu streichen. Diesem Absatz ist hinzuzufügen: Eine Behandlung kann der

MEDIZINISCHES DEKANAT

Präz.: 7. JULI 1989

ZL 404P

07.1989/8P

72-80781

-2-

Psychologe nur dann durchführen, wenn er eine entsprechende Ausbildung genossen hat.

Bemerkung: In diesem Gesetzesentwurf fehlt eine klare Definition und Beschreibung der Ausbildung, die einen Psychologen zur Behandlung befähigen soll.

§ 1 (2) Abs. 1.

Dieser Absatz ist wie folgt abzuändern: ...Psychische Veränderungen sowie sich darauf gründende Prognosen, Zeugnisse und Befunde, soweit diese nicht auf krankhafte Zustände zurückzuführen sind.

§ 1 (2) Abs. 2 ist folgendermaßen zu ändern: ...die psychologische Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Ausbildungs- und Berufsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen und Persönlichkeitsproblemen, soweit es sich nicht um krankhafte Zustände handelt, die im jeweils gültigen Diagnosemanual der Weltgesundheitsorganisation (International Classification of Diseases, ICD) angeführt sind.

Bemerkung: Bei der ICD handelt es sich um ein international anerkanntes Diagnosemanual, das alle Leidenszustände taxativ anführt, die dem Bereich psychiatrischer Krankheitsbilder zuzurechnen sind.

-3-

§ 1 (2) Abs. 3. Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Ausbildung:

§ 4 (1). Hier ist eine zumindestens 3-jährige Ausbildung zu fordern. Eine 1-jährige Ausbildung garantiert in keiner Weise eine ausreichende Qualifikation für eine selbständige Ausübung eines Berufes.

Fortbildung:

§ 5 (4) Dieser Absatz ist wie folgt abzuändern:

"Für die Fortbildung hat der Psychologe selbst zu sorgen.
Über die erfolgreiche Absolvierung der verpflichtenden Fortbildung..."

Bemerkung: Es erscheint sinnvoll, dem Psychologen eine möglichst große Freiheit in der Auswahl von Fortbildungsveranstaltungen zu geben. Durch die derzeitige Fassung dieses Absatzes würde in Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen eine Monopolstellung für einen Berufsverband geschaffen werden.

Verzeichnis:

§ 8 (1). Hier wäre zu ergänzen: ... Nicht davon betroffen sind medizinische Einrichtungen.

§ 8 (6) Hier wäre zu ergänzen: ... ausgenommen davon sind medizinische Einrichtungen und Ärzte.

-4-

§ 8 (7) wäre wie folgt abzuändern: Ausgenommen von dieser Regelung sind Universitäten, medizinische Einrichtungen, sowie historisch gewachsene international verankerte Institutionen, die ... (z.B. Individualpsychologie, analytische Psychologie).

Berufsbezeichnung:

§ 9 (5). Hier fällt auf, daß die seit langer Zeit verankerte klinische Psychologie in keiner Weise erwähnt wird. Anstrebenwert wäre die genaue Definition und Beschreibung der Tätigkeiten eines Fachpsychologen für Klinische Psychologie.

Berufspflichten:

§ 10 (2) Hier sollte der angeführte Bezug zu § 1, (2) entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen des § 1 (2) angepaßt werden.

Zusammenarbeit mit Ärzten:

§ 11 (1). Diesem Paragraph sollte ein eigener Paragraph folgenden Wortlautes vorangestellt werden: Eine psychologische Behandlung darf nur über die Zuweisung und Indikationsstellung eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie (Neurologie und Psychiatrie) erfolgen.

Bemerkung: Die schwierige Abgrenzung psychischer Manifestationen organisch bedingter Erkrankungen einerseits

-5-

sowie die genaue differentialdiagnostische Abklärung einer beginnenden Symptomatik bei Geistes- oder Gemütskrankheiten sowie anderer seelischer Erkrankungen kann qualitativ nur durch einen entsprechenden Facharzt erfolgen. In diesem Sinne scheint § 11 (1) nicht ausreichend.

§ 11 (1) wäre noch folgendermaßen zu ergänzen: "...einer Geistes- oder einer Gemütskrankheit, sowie einer anderen gleichwertigen seelischen Erkrankung vor ...".

§ 11 (4). Im Hinblick auf eine Änderung von § 1 (2) und § 9 (5) ist dieser Paragraph neu zu definieren oder zu streichen.

Strafen:

Es fehlen Bestimmungen über disziplinarrechtliche Regelungen.

Univ. Prof. Dr. H. Katschnig
Vorsitzender der Fachkommission
Psychiatrie/Neurologie der
Medizinischen Fakultät
der Universität Wien

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien
PSYCHIATRISCHE UNIVERSITÄTSKLINIK
VORSTAND: PROF. DR. PETER BERNER

WIEN, am 5. Juli 19. 89
Währinger Gürtel 18—20, 1090 Wien

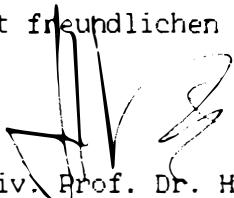
Spectabilis
Univ. Prof. DDr. O. Kraupp
Medizinisches Dekanat der
Universität Wien
Dr. Karl-Lueger Ring 1
1010 Wien

Betrifft: Stellungnahme der Fachkommission Psychiatrie/Neurologie zum Entwurf
eines Psychologengesetzes
Ihre Zahl 72 aus 1980/81

Spectabilis!
Sehr geehrter Herr Professor Kraupp!

Im Namen der Fachkommission Psychiatrie/Neurologie darf ich die gewünschte
Stellungnahme der Fachkommission Psychiatrie/Neurologie zum Entwurf eines
Psychologengesetzes übersenden.

Mit freundlichen Grüßen


Univ. Prof. Dr. H. Katschnig

Anlage

INSTITUT FÜR TIEFENPSYCHOLOGIE

UND PSYCHOTHERAPIE DER UNIV. WIEN

S U P P L I E R E N D E R L E I T E R :

Univ. Doz. Dr. M. SPRINGER-KREMSE

A-1090 WIEN, WÄHRINGER GÜRTEL 18-20

Tel.: (0222) 48 00 / 30 61 oder 43 68 03

Wien, 4.Juli 1989

Herrn

Prof.DDr.O.Kraupp
Dekan der Medizinischen
Fakultät der Univ.Wien

Dr.Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum 'Psychologengesetz'
BKA GZ 61.103/15-VI/13/89

Spectabilis,

anbei erlaube ich mir, Ihnen die Stellungnahme des Instituts
für Tiefenpsychologie und Psychotherapie zu übermitteln.

Hochachtungsvoll,

Univ.Doz.Dr.Marianne Springer-Kremser



STELLUNGNAHME DES INSTITUTS FÜR TIEFENPSYCHOLOGIE UND PSYCHOTHERAPIE DER UNIVERSITÄT WIEN ZU DEM ZUR BEGUTACHTUNG AUSGESENDDEN ENTWURF EINES 'PSYCHOLOGENGESETZES'

1. Allgemeine Bemerkungen

- 1.1. Die folgende Stellungnahme stellt einen Konsens von Personen unterschiedlicher Quellenberufe dar: entsprechend der Interdisziplinarität des Instituts für Tiefenpsychologie ist diese Stellungnahme von Psychiatern, Psychologen einer Soziologin, einem Gruppendynamiker (Philosophie) und einer Sozialarbeiterin bearbeitet. Alle Mitarbeiter des Institutes sind in die universitäre Ausbildung von Psychologen und Ärzten eingebunden; außerdem haben alle Mitarbeiter des Institutes - unabhängig von ihren Quellenberufen - eine bis mehrere Ausbildungen in einer der im Dachverband vertretenen psychotherapeutischen Schulen. Zusätzlich sind mehrere Mitarbeiter des Institutes
- a) in der postgraduate-Ausbildung von Psychologen und Psychiatern eingebunden und
 - b) als Lehrtherapeuten in psychotherapeutischen Vereinen (Wiener Psychoanalytische Vereinigung, Arbeitskreis für Psychoanalyse, Österr.Verein für Individualpsychologie, Österreichischer Arbeitskreis für Gruppendynamik und Gruppentherapie) tätig.
- Diese Stellungnahme trägt daher vielen Aspekten des Berufs "Psychologe" Rechnung.
- 1.2. Als Mitglied des Beirates für psychische Hygiene des Herrn Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, erinnere ich an die Resolution welche dieser Beirat einstimmig bei seiner vorletzten Sitzung am 17.5.1989 beschlossen hat: In dieser Resolution forderte der Beirat für psychische Hygiene den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auf, er möge das Psychologen- und noch in Arbeit befindliche Psychotherapiegesetz gleichzeitig verabschieden. Die Mitarbeiter des Instituts begrüßen diese Resolution und unterstützen sie.

MEDIZINISCHES DEKANAT

Präs.:

6. Juli 1989

ZL 4048

ex 1988/1P

72-80181

- 2 -

2. Detaillierte Stellungnahme

Zu § 1 Abs. 2 :

Das Wort "behandelte" als Eigenschaftswort zu dem Wort "Person" muß hier und in allen folgenden Bestimmungen gestrichen werden, da der Begriff der "Behandlung", wie er in diesem Entwurf verwendet wird, mißverständlich als psychotherapeutische Behandlung gelesen werden kann. Für eine psychotherapeutische Behandlung ist jedoch eine Zusatzausbildung in einer der anerkannten psychotherapeutischen Schulen erforderlich.

§ 1 Abs. 2, Zif.2 ist wie folgt zu ergänzen (siehe Unterstreichung) :

Die psychologische Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Berufsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen und Persönlichkeitsproblemen, soweit nicht im DSM III und ICD IX festgelegt (DSM III und ICD sind die derzeit gängigen psychopathologischen Diagnoseschemata).

§ 1 Abs. 2, Zif.3 ist ersatzlos zu streichen.

§ 1 Abs. 4 bedarf folgender Ergänzung (die Ergänzung ist unterstrichen) :

Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Ausübung des ärztlichen Berufes, der Ausübung von Psychotherapie durch einen ausgebildeten Psychotherapeuten, sowie die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten auf den Gebieten der Erziehung, des Unterrichts, der Sozialarbeit, der Beratung und andere Hilfeleistungen für Menschen nicht berührt.

§ 8 ist ersatzlos zu streichen, da damit praktische alle nicht ausschließlich körperlichen Erscheinungsweisen des Menschseins erfaßt werden. Außerdem ist nicht berücksichtigt, daß es historisch gewachsene und international verankerte Institutionen gibt, in denen die Bezeichnung 'Psychologie' oder 'psychologisch' vorkommt, wie z.B. der Verein für Individualpsychologie etc.

- 3 -

§ 10 Abs. 5 bedarf folgendes ergänzenden Anhanges:

Die Durchführung der Psychotherapie durch Psychologen darf nur nach Nachweis einer anerkannten psychotherapeutischen Ausbildung erfolgen.

§ 11 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen (die Ergänzung ist unterstrichen)

Liegen bei einer Person Anzeichen einer körperlichen Kranheit, einer Geistes- oder einer Gemütskrankheit oder einer anderen seelischen Erkrankung vor und ist zwischen diesen Anzeichen und der Ausübung des psychologischen Berufes ein Zusammenhang zu vermuten.... Der berufsberechtige hat darüber Aufzeichnungen zu führen.

INSTITUT FÜR TIEFENPSYCHOLOGIE

UND PSYCHOTHERAPIE DER UNIV. WIEN

SUPPLIERENDER LEITER:

Univ. Doz. Dr. M. SPRINGER-KREMSE

A-1090 WIEN, WÄHRINGER GÜRTEL 18-20

Tel.: (0222) 48 00 / 30 61 oder 43 68 03

Wien, 4.Juli 1989

Herrn

Prof.DDr.O.Kraupp
Dekan der Medizinischen
Fakultät der Univ.Wien

Dr.Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum 'Psychologengesetz'
BKA GZ 61.103/15-VI/13/89

Spectabilis,

anbei erlaube ich mir, Ihnen die Stellungnahme des Instituts
für Tiefenpsychologie und Psychotherapie zu übermitteln.

Hochachtungsvoll,

Univ.Doz.Dr.Marianne Springer-Kremser



STELLUNGNAHME DES INSTITUTS FÜR TIEFENPSYCHOLOGIE UND PSYCHOTHERAPIE DER UNIVERSITÄT WIEN ZU DEM ZUR BEGUTACHTUNG AUSGESENDENDEN ENTWURF EINES 'PSYCHOLOGENGESETZES'

1. Allgemeine Bemerkungen

- 1.1. Die folgende Stellungnahme stellt einen Konsens von Personen unterschiedlicher Quellenberufe dar: entsprechend der Interdisziplinarität des Instituts für Tiefenpsychologie ist diese Stellungnahme von Psychiatern, Psychologen einer Soziologin, einem Gruppendynamiker (Philosophie) und einer Sozialarbeiterin bearbeitet. Alle Mitarbeiter des Institutes sind in die universitäre Ausbildung von Psychologen und Ärzten eingebunden; außerdem haben alle Mitarbeiter des Institutes - unabhängig von ihren Quellenberufen - eine bis mehrere Ausbildungen in einer der im Dachverband vertretenen psychotherapeutischen Schulen. Zusätzlich sind mehrere Mitarbeiter des Institutes
- a) in der postgraduate-Ausbildung von Psychologen und Psychiatern eingebunden und
 - b) als Lehrtherapeuten in psychotherapeutischen Vereinen (Wiener Psychoanalytische Vereinigung, Arbeitskreis für Psychoanalyse, Österr.Verein für Individualpsychologie, Österreichischer Arbeitskreis für Gruppendynamik und Gruppentherapie) tätig.
- Diese Stellungnahme trägt daher vielen Aspekten des Berufs "Psychologe" Rechnung.

- 1.2. Als Mitglied des Beirates für psychische Hygiene des Herrn Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, erinnere ich an die Resolution welche dieser Beirat einstimmig bei seiner vorletzten Sitzung am 17.5.1989 beschlossen hat: In dieser Resolution forderte der Beirat für psychische Hygiene den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auf, er möge das Psychologen- und noch in Arbeit befindliche Psychotherapiegesetz gleichzeitig verabschieden. Die Mitarbeiter des Instituts begrüßen diese Resolution und unterstützen sie.

~~MEDIZINISCHES DEKANAT~~

~~Präs.: 6. Juli 1989~~

~~ZL 4048~~

~~132-80181~~

2. Detaillierte Stellungnahme

Zu § 1 Abs. 2 :

Das Wort "behandelte" als Eigenschaftswort zu dem Wort "Person" muß hier und in allen folgenden Bestimmungen gestrichen werden, da der Begriff der "Behandlung", wie er in diesem Entwurf verwendet wird, mißverständlich als psychotherapeutische Behandlung gelesen werden kann. Für eine psychotherapeutische Behandlung ist jedoch eine Zusatzausbildung in einer der anerkannten psychotherapeutischen Schulen erforderlich.

§ 1 Abs. 2, Zif.2 ist wie folgt zu ergänzen (siehe Unterstreichung) :

Die psychologische Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Berufsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen und Persönlichkeitsproblemen, soweit nicht im DSM III und ICD IX festgelegt (DSM III und ICD sind die derzeit gängigen psychopathologischen Diagnoseschemata).

§ 1 Abs. 2, Zif.3 ist ersatzlos zu streichen.

§ 1 Abs. 4 bedarf folgender Ergänzung (die Ergänzung ist unterstrichen) :

Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Ausübung des ärztlichen Berufes, der Ausübung von Psychotherapie durch einen ausgebildeten Psychotherapeuten, sowie die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten auf den Gebieten der Erziehung, des Unterrichts, der Sozialarbeit, der Beratung und andere Hilfeleistungen für Menschen nicht berührt.

§ 8 ist ersatzlos zu streichen, da damit praktische alle nicht ausschließlich körperlichen Erscheinungsweisen des Menschseins erfaßt werden. Außerdem ist nicht berücksichtigt, daß es historisch gewachsene und international verankerte Institutionen gibt, in denen die Bezeichnung 'Psychologie' oder 'psychologisch' vorkommt, wie z.B. der Verein für Individualpsychologie etc.

- 3 -

§ 10 Abs. 5 bedarf folgendes ergänzenden Anhanges:

Die Durchführung der Psychotherapie durch Psychologen darf nur nach Nachweis einer anerkannten psychotherapeutischen Ausbildung erfolgen.

§ 11 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen (die Ergänzung ist unterstrichen)

Liegen bei einer Person Anzeichen einer körperlichen Kranheit, einer Geistes- oder einer Gemütskrankheit oder einer anderen seelischen Erkrankung vor und ist zwischen diesen Anzeichen und der Ausübung des psychologischen Berufes ein Zusammenhang zu vermuten.... Der berufsberechtige hat darüber Aufzeichnungen zu führen.

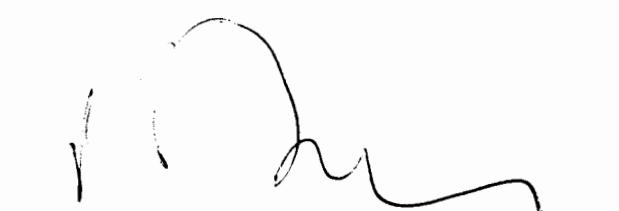
Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien
PSYCHIATRISCHE UNIVERSITÄTSKLINIK
VORSTAND: PROF. DR. PETER BERNER

WIEN, am 13. Juli 1989
Währinger Gürtel 74—76, 1090 Wien

Dem Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Universität Wien
Herrn Univ.Prof.DDr. O. Kraupp
Dr. Karl-Lueger-Ring 1
1010 Wien

Spectabilis,

In der Anlage erlaube ich mir, Ihnen meine Stellungnahme zum
Psychologengesetz zu übermitteln.



Univ. Prof. Dr. P. Berner

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

PSYCHIATRISCHE UNIVERSITÄTSKLINIK

VORSTAND: PROF. DR. PETER BERNER

WIEN, am 13. Juli 1989
Währinger Gürtel 74-76, 1090 Wien**STELLUNGNAHME**

zum Entwurf des Gesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen.

Betrifft: G.Z. 61103/15-IV/13/89

Insgesamt kann gesagt werden, daß eine gesetzliche Regelung der Tätigkeit von Psychologen eine dringliche Notwendigkeit darstellt. Ferner muß festgehalten werden, daß das Gesetz nicht genügend präzise zwischen Behandlungen und anderen psychologischen Tätigkeiten unterscheidet. So ist z.B. in §1 (2) festzuhalten, daß das Wort "behandelte" gestrichen werden sollte und durch eine Feststellung ergänzt werden müßte, daß nur entsprechend ausgebildete Psychologen Behandlungen vornehmen können.

Im Absatz 1 müßte darauf hingewiesen werden, daß Prognosen, Zeugnisse und Gutachten nur dann in die Kompetenz des Psychologen fallen, wenn es sich nicht um krankhafte Zustände handelt. Diese Bezugnahme auf krankhafte Zustände müßte im Absatz 2 präzisiert werden, wobei festgehalten werden sollte, daß die dort vorgesehene Beratung und Betreuung nur dann von Psychologen durchgeführt werden sollte, wenn es sich nicht um krankhafte Zustände handelt. Die letzteren könnten durch Bezugnahme auf das internationale diagnostische Manual der Weltgesundheitsorganisation identifiziert werden. Der dritte Absatz vom §1 (2) wäre dann zu streichen.

Was die Ausbildung betrifft, so scheint diese in dem Gesetz nicht zufriedenstellend geregelt: Eine Ausbildungsdauer von mindestens 1 Jahr kann absolut nicht als ausreichend angesehen werden, man müßte verlangen, daß eine viel längere, mindestens 3-jährige,

~~MEDIZINISCHES SEKRETÄRIN~~

Präp.: 13. JULI 1989
ZL 412 P ex 19.7.1989
72-80181

postuniversitäre Ausbildung im Gesetz festgehalten wird. Hierbei sollte ein Teil dieser Ausbildung unbedingt im psychiatrischen Bereich erfolgen, um den Psychologen mit dem nötigen Verständnis für psychische Erkrankungen auszustatten (§4 (1)).

Ganz besonders wichtig erscheint festzuhalten, daß psychologische Behandlungen nur aufgrund einer entsprechenden Voruntersuchung, Indikationsstellung und Zuweisung eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie bzw. für Neurologie und Psychiatrie erfolgen darf. Die Fassung des §11 (1), die vorsieht, daß der Psychologe den Betroffenen auffordern soll, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wenn Anzeichen einer körperlichen Krankheit, einer Geistes- oder Gemütskrankheit vorliegen, ist viel zu vage gefaßt. Die Gefahr, daß organische oder endogene psychische Erkrankungen nicht rechtzeitig erkannt werden, ist bei der jetzt vorliegenden Fassung dieses Paragraphen sehr groß und könnte durch den hier unterbreiteten Vorschlag herabgemindert werden.



Univ. Prof. Dr. Peter Berner

STELLUNGNAHME

DER FACHKOMMISSION PSYCHIATRIE/NEUROLOGIE DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT WIEN ZUM ENTWURF EINES
PSYCHOLOGENGESETZES:

Die Fachkommission Psychiatrie/Neurologie begrüßt eine gesetzliche Regelung der Tätigkeit des Psychologen. Die Fachkommission stellt aber ausdrücklich fest, daß ein Psychologengesetz nicht losgelöst von einer Regelung zur Ausübung der Psychotherapie gesehen werden kann. Weiters schließt sich die Fachkommission der einstimmig beschlossenen Resolution des Beirates für Psychische Hygiene vom 17.5.1989 an und fordert, im Sinne einer umfassenden Regelung der unterschiedlichen Kompetenzen in der Versorgung, Organisation und Finanzierung des Bereiches der Beratung und Betreuung und Rehabilitation von Personen mit Problemen und Krankheiten psychischer Natur ein umfassendes Psychohygiengesetz zu schaffen.

Psychologische Berufsausübung, Begriffsbestimmungen:

§ 1 (1) ...der wissenschaftliche Psychologie angewendet werden.

Hierbei ist festzuhalten, daß Psychotherapie im engeren Sinne davon nicht betroffen sein soll.

§ 1 (2) Der Ausdruck Behandelte ist zu streichen. Diesem Absatz ist hinzuzufügen: Eine Behandlung kann der

~~MEDIZINISCHES DEKANAT~~

Präs.: 7. JULI 1989
ZL 404 P ex 19 87/8P

72-80781

-2-

Psychologe nur dann durchführen, wenn er eine entsprechende Ausbildung genossen hat.

Bemerkung: In diesem Gesetzesentwurf fehlt eine klare Definition und Beschreibung der Ausbildung, die einen Psychologen zur Behandlung befähigen soll.

§ 1 (2) Abs. 1.

Dieser Absatz ist wie folgt abzuändern: ...Psychische Veränderungen sowie sich darauf gründende Prognosen, Zeugnisse und Befunde, soweit diese nicht auf krankhafte Zustände zurückzuführen sind.

§ 1 (2) Abs. 2 ist folgendermaßen zu ändern: ...die psychologische Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Ausbildungs- und Berufsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen und Persönlichkeitsproblemen, soweit es sich nicht um krankhafte Zustände handelt, die im jeweils gültigen Diagnosemanual der Weltgesundheitsorganisation (International Classification of Diseases, ICD) angeführt sind.

Bemerkung: Bei der ICD handelt es sich um ein international anerkanntes Diagnosemanual, das alle Leidenszustände taxativ anführt, die dem Bereich psychiatrischer Krankheitsbilder zuzurechnen sind.

-3-

§ 1 (2) Abs. 3. Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Ausbildung:

§ 4 (1). Hier ist eine zumindestens 3-jährige Ausbildung zu fordern. Eine 1-jährige Ausbildung garantiert in keiner Weise eine ausreichende Qualifikation für eine selbständige Ausübung eines Berufes.

Fortbildung:

§ 5 (4) Dieser Absatz ist wie folgt abzuändern:

"Für die Fortbildung hat der Psychologe selbst zu sorgen.
Über die erfolgreiche Absolvierung der verpflichtenden Fortbildung..."

Bemerkung: Es erscheint sinnvoll, dem Psychologen eine möglichst große Freiheit in der Auswahl von Fortbildungsveranstaltungen zu geben. Durch die derzeitige Fassung dieses Absatzes würde in Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen eine Monopolstellung für einen Berufsverband geschaffen werden.

Verzeichnis:

§ 8 (1). Hier wäre zu ergänzen: ... Nicht davon betroffen sind medizinische Einrichtungen.

§ 8 (6) Hier wäre zu ergänzen: ... ausgenommen davon sind medizinische Einrichtungen und Ärzte.

-4-

§ 8 (7) wäre wie folgt abzuändern: Ausgenommen von dieser Regelung sind Universitäten, medizinische Einrichtungen, sowie historisch gewachsene internationale verankerte Institutionen, die ... (z.B. Individualpsychologie, analytische Psychologie).

Berufsbezeichnung:

§ 9 (5). Hier fällt auf, daß die seit langer Zeit verankerte klinische Psychologie in keinster Weise erwähnt wird. Anstrebenwert wäre die genaue Definition und Beschreibung der Tätigkeiten eines Fachpsychologen für Klinische Psychologie.

Berufspflichten:

§ 10 (2) Hier sollte der angeführte Bezug zu § 1, (2) entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen des § 1 (2) angepaßt werden.

Zusammenarbeit mit Ärzten:

§ 11 (1). Diesem Paragraph sollte ein eigener Paragraph folgenden Wortlautes vorangestellt werden: Eine psychologische Behandlung darf nur über die Zuweisung und Indikationsstellung eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie (Neurologie und Psychiatrie) erfolgen.

Bemerkung: Die schwierige Abgrenzung psychischer Manifestationen organisch bedingter Erkrankungen einerseits

-5-

sowie die genaue differentialdiagnostische Abklärung einer beginnenden Symptomatik bei Geistes- oder Gemütskrankheiten sowie anderer seelischer Erkrankungen kann qualitativ nur durch einen entsprechenden Facharzt erfolgen. In diesem Sinne scheint § 11 (1) nicht ausreichend.

§ 11 (1) wäre noch folgendermaßen zu ergänzen: "...einer Geistes- oder einer Gemütskrankheit, sowie einer anderen gleichwertigen seelischen Erkrankung vor ...".

§ 11 (4). Im Hinblick auf eine Änderung von § 1 (2) und § 9 (5) ist dieser Paragraph neu zu definieren oder zu streichen.

Strafen:

Es fehlen Bestimmungen über disziplinarrechtliche Regelungen.

Univ. Prof. Dr. H. Katschnig
Vorsitzender der Fachkommission
Psychiatrie/Neurologie der
Medizinischen Fakultät
der Universität Wien

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien
PSYCHIATRISCHE UNIVERSITÄTSKLINIK
VORSTAND: PROF. DR. PETER BERNER

WIEN, am 5. Juli 19 89
Währinger Gürtel 18—20, 1090 Wien

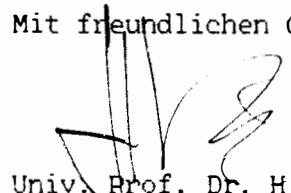
Spectabilis
Univ. Prof. DDr. O. Kraupp
Medizinisches Dekanat der
Universität Wien
Dr. Karl-Lueger Ring 1
1010 Wien

Betrifft: Stellungnahme der Fachkommission Psychiatrie/Neurologie zum Entwurf
eines Psychologengesetzes
Ihre Zahl 72 aus 1980/81

Spectabilis!
Sehr geehrter Herr Professor Kraupp!

Im Namen der Fachkommission Psychiatrie/Neurologie darf ich die gewünschte
Stellungnahme der Fachkommission Psychiatrie/Neurologie zum Entwurf eines
Psychologengesetzes übersenden.

Mit freundlichen Grüßen


Univ. Prof. Dr. H. Katschnig

Anlage

→ **Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien**

UNIVERSITÄTSKLINIK FÜR
NEUROPSYCHIATRIE DES
KINDES- UND JUGENDALTERS

VORSTAND: PROF. DR. WALTER SPIEL
1090 Wien, Währinger Gürtel 18 – 20

Wien,
Telefon: 48 00 / 30 12 Durchwahl

3.7.1989
Sp/St

An das
Dekanat der Medizinischen Fakultät
der Universität Wien
z.H. Spektabilitis
Univ.Prof. DDr. Otto KRAUPP

Dr. Karl Lueger Ring 1
1010 Wien

Spektabilität!

Aufgrund Ihres Schreibens hat sich an meiner Klinik eine Arbeitsgruppe des Mittelbaus bezüglich einer Stellungnahme der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters etabliert, und ich erlaube mir, diese Stellungnahme zum Psychologengesetz, Fassung 9.5.1989, zu überreichen.

ZU § 1 TÄTIGKEITSBEREICH

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Formulierungen des Tätigkeitsbereiches nicht dem wissenschaftlichen Stand entsprechen. Wenn im § 11 die Zusammenarbeit mit Ärzten nur dann vorgesehen ist, wenn die Voraussetzungen einer körperlichen Krankheit, einer Geistes- oder Gemütskrankheit bestehen, dann werden damit Begriffe verwendet, die in der modernen Psychiatrie nur mehr begrenzt Anwendung finden. Es ist allgemein bekannt, daß es hochmoderne psychiatrische Klassifikationssysteme (DSM 3 in Amerika und ICD 10 für die Weltgesundheitsorganisation) gibt, die die Auflistung sämtlicher Diagnosen unseres Fachgebietes anführen, in denen nachzulesen ist, daß weit mehr diagnostische Vokabeln Verwendung finden, als in diesem Gesetz vorgesehen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 1 wie folgt zu formulieren:
"Die Ausübung des psychologischen Berufes im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Untersuchung, Auslegung und Vorhersage des Verhaltens und Erlebens von Menschen sowie deren Betreuung, soferne dabei ausschließlich Erkenntnisse, Methoden und Tätigkeiten der wissenschaftlichen Psychologie unmittelbar angewendet werden; dabei ist die Abgrenzung zu den ärztlichen Tätigkeiten zu beachten."

MEDIZINISCHES DEKANAT
Präs.: 5. Juli 1989
Zl. 4038 ex 19 18/81

1

Zu Absatz 2, Ziffer 1 ist zu sagen:

Die Formulierung "... sich darauf gründende Prognosen, Zeugnisse und Gutachten ..." sollte nicht Verwendung finden, da das Wort "Gutachten" das sogenannte "Gerichtsgutachten" präjudiziert. Es sollte daher durch das Wort "Befunde" ersetzt werden; selbstverständlich ist es das Recht des Psychologen, über seine Untersuchungen Befunde abzugeben.

In Absatz 2, Ziffer 3 wird der Begriff "Behandlung" verwendet. Es wird daher empfohlen, den Ausdruck "Behandlung" im gesamten Gesetz zu streichen, da dies einen Eingriff in die ärztliche Tätigkeit bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, statt dessen den Begriff "Betreuung" zu verwenden.

ZU § 4, AUSBILDUNG wurde wie folgt Stellung genommen:

Die Ausbildungszeit von einem Jahr für die Berechtigung zur selbständigen Ausübung erscheint völlig unzureichend, ebenso auch der Zeitrahmen für die Fortbildung (§ 5). Meine sämtlichen Assistenten sprechen sich für eine dreijährige Ausbildungszeit mit genau definierten Ausbildungsstellen und definierten Ausbildungskriterien aus.

ZU § 5 FORTBILDUNG

Wir vertreten die Auffassung, daß der Psychologe freie Wahl in der Art der Fortbildung haben sollte, allerdings bei einer Verpflichtung zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen an sich.

Zu § 6 PSYCHOLOGENLISTE

Da die "künftigen" Psychologen erst mit Erlangung eines Ausbildungspflichtes in eine Psychologenliste eingetragen werden können, haben sie bis zu jenem Zeitpunkt weder einen Titel noch eine Körperschaft, die ihre Anliegen vertritt (sie sind nicht Mitglied des Berufsverbandes) und haben somit weder Recht noch Stimme. Da dies wahrscheinlich die Mehrzahl der Studiumsabsolventen treffen wird, erscheint uns dies eine Außerachtlassung der Interessen der "jungen Psychologen".

Ein Modus der Aufnahme in einen Psychologenverband wäre unserer Meinung nach zu diskutieren.

Zu § 9 BERUFSBEZEICHNUNG

wäre anzumerken, daß die Einführung des FACHPSYCHOLOGEN im Gesundheitsdienst für klinische Psychologen aus unserer Sicht sehr wohl berechtigt erscheint.

Seit nunmehr 1952 ist das Fachgebiet der klinischen Psychologie an der Wiener Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters bereits etabliert. Klinische Psychologen arbeiten auf diesem Gebiet und bilden seit dieser Zeit aus.

Die Formulierung in der Erläuterung zum Gesetz, S 18, daß diesbezüglich derzeit noch kein Regelbedarf besteht, erscheint bemerkenswert bzw. nicht am Platze.

Der Verweis auf die in Zukunft mögliche Entwicklung einer Eigenständigkeit ist bei einem Bestehen von über 30 Jahren dieser Eigenständigkeit ebenfalls irrelevant.

Zu § 10 ALLGEMEINE BERUFSPLICHTEN

- (3) Zur Heranziehung von Hilfspersonen wäre zu präzisieren, daß sich der Psychologe von den fachlichen Kenntnissen der Hilfsperson zu überzeugen hat (Nachweis, Zeugnisse sowie Überprüfung der Kenntnisse), da er die Haftung für die Hilfsperson zu übernehmen hat.
- (4) Zur Erstellung von Gutachten ist neben dem genannten wichtig, daß das Gutachten dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen muß.
- (6) "... die von der Ausübung des psychologischen Berufes" sollte ergänzt werden auf "...der von der Behandlung Zurücktreten-de...".

Zu § 11 ZUSAMMENARBEIT

1 (1) Ergänzung des Textes:

"Liegen bei einer Person Anzeichen einer körperlichen Krankheit, einer Geistes- oder Gemütskrankheit sowie einer anderen gleichwertigen seelischen Erkrankung vor, so hat der zur Ausübung ...".

Die Stelle "... und ist zwischen diesen Anzeichen und der Ausübung des psychologischen Berufs ein Zusammenhang zu vermuten ..." wäre als zweiseitig wegzulassen oder genauer zu definieren, was darunter zu verstehen ist.

Ferner soll der Psychologe neben genauen Aufzeichnungen hinsichtlich der Aufforderung zur ärztlichen Untersuchung auch eine Bestätigung des Patienten verlangen.

Zu § 13 WERBEBESTIMMUNGEN

Erweiterung der Formulierung:

"Zur Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs. 2 berechtigte Personen haben sich jeder Werbung analog dem Ärztegesetz und Anwaltsgesetz ...".

Danüber hinaus wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zur Abrundung der gesamten Problematik ein Psychotherapiegesetz eine vordringliche Notwendigkeit darstellt und parallel zum Psychologengesetz, wenn nicht davor, Rechtskraft erlangen sollte.

Univ.Prof. Dr. W. Spiel
Vorstand der Klinik